

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

in Mainz

Verkündet laut Protokoll **am 25.09.2012**

Aktenzeichen: KAG Mainz M 08/12 Mz

U R T E I L

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Caritasverband M. e. V.

-Kläger-

2. Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes M. e. V.

-Beklagte-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz
auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2012
durch den Richter S. als Vorsitzenden
und die beisitzenden Richter D. und L. für Recht erkannt:

1. **Die verweigerte Zustimmung der Beklagten in die Eingruppierung der Mitarbeiterin G. in die Vergütungsgruppe S 11, Entgeltstufe 1, der Anlage 33 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) wird ersetzt.**
2. **Der Kläger wird verurteilt, die Kosten der Beklagten des vorliegenden Verfahrens zu tragen.**
3. **Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von dem Dienstgeber eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin G..

Mit Schreiben vom 29.04.2011 beantragte der Dienstgeber bei der beklagten Mitarbeitervertretung die Zustimmung zur Einstellung von Frau G. zum 01.05.2011 unter Einreichung in die Entgeltgruppe S 11 der Anlage 33 zu den AVR. Die Beklagte stimmte der Einstellung, nicht jedoch der ins Auge gefassten Eingruppierung zu. Im weiteren Einigungsverfahren hat die Beklagte die Auffassung vertreten, Frau G. übe eine „schwierige Fachberatung“ im Sinne der Anmerkungen Nr. 11 Buchstabe f) zur Entgeltgruppe S 12 Ziffer 1 der Anlage 33 Anhang B der AVR aus.

Frau G. verfügt über einen Hochschulabschluss im Bereich Internationale Beziehungen (Bachelor), im Bereich Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik (Master) und befindet sich zudem in einer Ausbildung zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin.

Frau G. arbeitet im Caritaszentrum St. N. vorwiegend in der Beratung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Zur Stützung seines Zustimmungsersetzungsantrages hat der Kläger auf die mit Schriftsatz vom 20.07.2012 zur Akte gereichte Stellenbeschreibung vom 11.10.2011 (Blatt 76 der Akte) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Auffassung, Frau G. nehme die üblichen Tätigkeiten einer Sozialarbeiterin in der zu verrichtenden Funktion wahr, so dass auch ihre Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 11 vorzunehmen sei.

Der Kläger beantragt,

die mit Schreiben vom 17.08.2011 verweigerte Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Mitarbeiterin G., geb. am , in die Vergütungsgruppe S 11, Entgeltstufe 1 der Anlage 33 der Richt-

linien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zu ersetzen.

Die beklagte Mitarbeitervertretung beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung übe Frau G. eine „schwierige Fachberatung“ aus, so dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12 vorgenommen werden müsse. Dies sei daraus herzuleiten, dass die Mitarbeiterin in verschiedenen Tätigkeitsfeldern eingesetzt sei mit jeweils komplexen familiären Situationen. Darüber hinaus sei die vom Kläger erstellte und vorgelegte Stellenbeschreibung unvollständig und nicht aussagekräftig bezüglich der einzelnen dort genannten Tätigkeiten. Die Beratung durch Frau G. erfolge vornehmlich in Familien, die dem Beratungszentrum der Caritas vom Jugendamt vermittelt worden seien. Bei diesen Familien seien die Problemlagen so groß, dass das Jugendamt eine qualifizierte Beratung und Begleitung für notwendig halte. Zum Teil lägen sogenannte „Mehrproblemfamilien“ vor, bei denen psychische, insbesondere Suchterkrankungen, Vernachlässigung, Gewalt- und Misshandlungen, aber auch sexueller Missbrauch gehäuft vorkämen. Ein weiterer Schwerpunkt bilde die Diagnostik und Therapie mit Kindern und Jugendlichen sowie die dazu gehörende Elternarbeit. Hierfür sei eine spezielle Zusatzausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, über die Frau G. als Einzige im Caritasberatungszentrum verfüge, erforderlich. Im Einzelnen wird hierzu auf den Inhalt des Schriftsatzes der Beklagten vom 19.09.2012 Bezug genommen.

Der Kläger hat bestritten, dass Frau G. psychotherapeutische Therapien anwenden könne und dürfe. Dies sei allein schon deshalb ausgeschlossen, weil ihr hierfür jegliche Kompetenz fehle. Im Rahmen ihrer derzeitigen Ausbildung habe sie von ihm, dem Kläger, die Zustimmung erhalten, für einzelne Studienprojekte entsprechende Supervisionen durchzuführen. Diese seien im Rahmen ihres Studiums erforderlich, gehörten aber nicht zu ihren vertraglichen Tätigkeiten im Beratungszentrum.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (MAVO) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO Mainz. Danach bedarf der Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann der Dienstgeber die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 4 MAVO Mainz ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO, indem das Gericht die verweigerte Zustimmung ersetzen soll.

Die Mitarbeitervertretung hat vorliegend aus tauglichen Gründen im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO die Zustimmung verweigert. Sie hat geltend gemacht, die beabsichtigte Eingruppierung der Mitarbeiterin G. in die Entgeltgruppe S 11 sei nicht normgerecht, weil die von ihr zu verrichtenden Tätigkeiten die qualifizierten Merkmale der Entgeltgruppe S 12 erfüllten. Damit gilt die Zustimmung nicht nach Zeitablauf als erteilt.

Die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin G. ist im Streitfalle jedoch zu ersetzen, da die Zustimmungsverweigerung im vorliegenden Verfahren nicht berechtigt war.

Nach der Nr. I der Anlage 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (im Folgenden: AVR) richtet sich die Eingruppierung eines Mitarbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen

der in Nr. (a) genannten Anlagen. Dabei ist der Mitarbeiter nach Nr. (b) dieser Bestimmung in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuführenden Tätigkeit entsprechen. Die gesamte auszuführende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Die Eingruppierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach der Anlage 33 - Anhang B. Danach sind – soweit im vorliegenden Fall interessierend – Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in die Entgeltgruppe S 11 eingruppiert. Diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale sind ebenfalls in der Entgeltgruppe S 12 eingruppierungsrelevant, allerdings ist dort zusätzlich noch das qualifizierte Merkmal erforderlich, dass die genannte Personengruppe „schwierige Tätigkeiten“ zu verrichten hat. Allein durch dieses Qualifizierungsmerkmal unterscheiden sich die Entgeltgruppen S 11 und S 12. Der Normgeber hat in der Hochziffer 11 der Entgeltgruppe S 12 beispielhaft konkrete Tätigkeitsbeispiele angeführt, in welchen Fällen ein Sozialpädagoge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten zu verrichten hat. Demnach sind schwierige Tätigkeiten z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

Die Beratung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen ist in den konkret genannten Tätigkeitsbeispielen nicht enthalten. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob mindestens die Hälfte der die gesamte Arbeitszeit der Frau G. auszufüllenden Arbeitsvorgänge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten darstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitsvorgang definiert als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten eines Angestellten (vgl. etwa BAG, NZA 1996, 657). Frau G. wird als diplomierte Sozialpädagogin in der Beratung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen eingesetzt. Diese Tätigkeiten bewegen sich im allgemeinen Aufgabenbereich einer Sozialpädagogin. Damit erfüllt ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit einen einheitlichen Arbeitsvorgang, so dass für die Beurteilung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage, ob sie einschlägige „schwierige Tätigkeiten“ verrichtet unter Berücksichtigung ihrer Gesamttätigkeiten auf den allgemeinen Oberbegriff zurückzugreifen ist, wobei dann aber dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen hat. Mit den konkreten Tätigkeitsbeispielen hat der Normgeber Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs der „schwierigen Tätigkeiten“ vorgegeben (vgl. BAG, Urteil vom 10.07.1996 – 4 AZR 139/95, AP BAT §§ 22, 23 Sozialarbeiter Nr. 29). Die in der Hochziffer 11 bei der Vergütungsgruppe S 12 Nr. 1 angeführten speziellen Tätigkeitsbeispiele enthalten unterschiedlich strukturierte Gruppen. In der Gruppe der Buchstaben a) bis d) werden die Betreuer vor erhebliche Probleme gestellt, weil die Klientel besonders markante Störungen im Sozialverhalten, wie etwa Defizite im lebenspraktischen Bereich und Beziehungsstörungen und Antriebsarmut aufweisen. Die dort genannten Personengruppen weisen allgemeine Sozialisationsdefizite auf (vgl. BAG, Urteil vom 25.10.1995 – 4 AZR 495/94, AP BAT §§ 22, 23 Sozialarbeiter Nr. 21). So kann etwa einem Suchtmittelabhängigen mit allgemeinen Ratschlägen für die Bewältigung seiner Krankheit nicht geholfen werden. HIV-Infizierte und an AIDS erkrankte Personen stellen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit

dar. Bei den Heimbewohnern liegt in der Regel eine besondere Bindungslosigkeit, ein hohes Aggressionspotential, Drogenkonsum, einschlägige Erkrankungen vor, so dass hier weit gespannte gezielte individuelle Hilfestellungen, die eine besondere Breite und Tiefe von Fachkenntnissen voraussetzen, notwendig sind. Hinzu kommt, dass die Sozialarbeit in einem abgegrenzten Heimbereich deshalb gerade durch das Zusammentreffen von Problemlagen bei den einzelnen Bewohnern gekennzeichnet ist (vgl. BAG, AP BAT §§ 22, 23 Sozialarbeiter Nr. 20). Die Störungen sind so tiefgehend bzw. vielschichtig, dass die Personen gerade in einem Heim untergebracht werden müssen. Die begleitende Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene trifft einen besonders problembelasteten Personenkreis, dem nicht nur Hilfe, sondern weitergehend „Fürsorge“ zuteil werden muss. In die Situation der Inhaftierung kamen sie nicht freiwillig, sondern staatlicher Zwang beraubte sie ihrer allgemeinen Bewegungsfreiheit.

Eine wertende Betrachtung der Tätigkeit der Frau G. im Rahmen der von ihr zu verrichtenden Beratungstätigkeit lässt keinen Schluss zu, dass diese Tätigkeiten über das allgemeine Maß eines Sozialarbeiters derart hinaus gehen, dass die an sie gestellten Anforderungen mit den in der Hochziffer 11 unter den Buchstaben a) bis d) genannten konkreten Tätigkeitsbeispielen auf einer Stufe angesiedelt werden können. Die vom Kläger vorgelegte Stellenbeschreibung der Tätigkeit von Frau G. vom 11.10.2011 (Blatt 76 der Akte) spricht gegen eine besondere Heraushebung der Aufgaben einer diplomierten Sozialpädagogin. Die dort nur allgemein umschriebenen Aufgaben lassen den von der Beklagten gezogenen Rechtschluss auf das Vorliegen von „schwierigen“ Tätigkeiten nicht zu. Eine sozialpädagogische Beratung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen sind typische Erscheinungsformen und erforderliche Tätigkeiten, die von einer beratenden Sozialpädagogin zu bewältigen sind.

Selbst wenn man die von der Beklagten kurzfristig vor dem Verhandlungstermin vorgetragene konkrete Umschreibung der Tätigkeiten von Frau G. näher beleuchtet, können keine qualifizierten sozialpädagogischen Aufgaben bejaht werden. Sozialpädagogen haben es in aller Regel mit Problem-

familien und dort auftauchenden vielschichtigen Problemen zu tun. Eine intakte Familienstruktur benötigt in aller Regel keinen Sozialarbeiter, sondern löst ihre mehr oder weniger großen Alltagsprobleme familienintern. Ein Sozialpädagoge hat in der Regel erst dann einzutreten, wenn in den Familien psychische insbesondere Suchterkrankungen vorliegen; Vernachlässigung von einzelnen Personen, Gewalt- und Misshandlungen bis hin zu sexuellem Missbrauch sind hierbei typische Erscheinungsformen. Erst die Existenz und Beherrschung des Umgangs mit solchen Problemlagen macht die Hinzuziehung gerade eines Sozialarbeiters erforderlich. Eine andere und höherwertige Kategorie ist die Therapierung mittels psychotherapeutischer Maßnahmen. Hier läge zudem ein anderer Arbeitsvorgang vor. Zwar hat die Beklagte allgemein behauptet, Frau G. übe auch diese Tätigkeiten aus. Dies wurde aber seitens des Klägers qualifiziert bestritten. Lediglich im Rahmen ihres entsprechenden Studiums führe Frau G. entsprechende Supervisionen durch. Er, der Kläger, habe der Mitarbeiterin ausdrücklich erlaubt, diese praktischen Studienaufgaben in den Räumen des Beratungszentrums vornehmen zu dürfen. Da zwischen den Parteien zudem unstreitig ist, dass Frau G. gerade (noch) keine ausgebildete Kinder- und Jugendpsychotherapeutin ist, sondern erst ein entsprechendes Studium durchführt, ist dieser Sachvortrag der Beklagten nicht konkret genug und damit prozessual untauglich. Zudem ist nicht erkennbar, woher eine Studentin bereits die Approbation erhalten haben soll, solche Leistungen erbringen zu dürfen. Jedenfalls – und dies allein ist maßgeblich – werden solche Leistungen von der Mitarbeiterin aufgrund ihrer Stellenbeschreibung nicht gefordert. Aus diesen Gründen ist auch das konkrete Tätigkeitsbeispiel einer „schwierigen Fachberatung“ im Sinne der Hochziffer 11 Buchstabe f) insoweit nicht erfüllt (vgl. im Übrigen das zwischen den Parteien ergangene Urteil vom 21.08.2012 – M 12/12 Mz.).

Da die gesamten von Frau G. auszuführenden Tätigkeiten einen einheitlichen Arbeitsvorgang darstellen, kommt es nicht darauf an, ob innerhalb des Arbeitsvorgangs die qualifizierenden Tätigkeiten mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit gegeben sind (BAG 4 AZR 5/9).

Soweit die Beklagte anführt, nach der früheren Vergütungsordnung hätten im gesamten Caritasbereich der Diözese M. sämtliche Sozialarbeiter im Wege des Bewährungsaufstiegs in zwei höhere Vergütungsgruppen aufsteigen können, so fehlt dieser Weg in der jetzt gültigen Vergütungsordnung. Einen Bewährungsaufstieg gibt es nicht mehr. Die frühere Regelung wollte der Normgeber erkennbar gerade nicht mehr beibehalten, weil sie im Bereich der Sozialarbeiter ohnehin zu Besserstellungen gegenüber dem staatlichen Bereich geführte hatte.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 MAVO. Die Beauftragung einer Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Rechte der beklagten MAV erscheint notwendig, weil es vorliegend um komplizierte Rechtsprobleme geht.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. D.

gez. L.